

NIEFERN - ÖSCHELBRONN

Bebauungsplan „130 Friedhof Öschelbronn“

Fassung vom 12.11.2021

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss	gem. § 2 (1) BauGB	am 17.11.2020
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	gem. § 2 (1) BauGB	am
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit	gem. § 3 (1) BauGB	vom bis
Einholung der Stellungnahmen	gem. § 4 (1) BauGB	vom bis
Entwurfsbilligung und Beschluss zur öff. Auslegung	gem. § 3 (2) BauGB	am
Ortsübliche Bekanntmachung der öff. Auslegung	gem. § 3 (2) BauGB	am
Öffentliche Auslegung	gem. § 3 (2) BauGB	vom bis
Einholung der Stellungnahmen	gem. § 4 (2) BauGB	vom bis
Satzungsbeschluss	gem. § 10 (1) BauGB	am

Ausfertigungsvermerk: Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieses Bebauungsplans mit den hierzu ergangenen Gemeinderatsbeschlüssen übereinstimmen.

Nieferrn-Öschelbronn, XX.XX.XXXX

.....

Birgit Förster
Bürgermeisterin

Ortsübliche Bekanntmachung und Inkrafttreten	gem. § 10 (3) BauGB	am
--	---------------------	----

Satzung

über den Bebauungsplan "130 Friedhof Öschelbronn"

Der Gemeinderat der Gemeinde Niefern-Öschelbronn hat am XXXXX aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) - jeweils in den rechtskräftigen Fassungen - den Bebauungsplan „130 Friedhof Öschelbronn“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Lageplan des zeichnerischen Teils in der Fassung vom 12.11.2021 maßgebend.

§ 2

Bestandteile und Anlagen der Satzung

Bestandteile der Satzung

A Zeichnerischer Teil	in der Fassung vom	12.11.2021
B Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	in der Fassung vom	12.11.2021

Anlagen

C Hinweise	in der Fassung vom	12.11.2021
D Begründung	in der Fassung vom	12.11.2021

Weitere gesonderte Anlagen

Geo- und umwelttechnisches Gutachten, augeon, Ingenieurbüro für Geo- und Umwelttechnik	in der Fassung von	07/2021
Natura 2000-Vorprüfung, Planbar Güthler GmbH, Ludwigsburg	in der Fassung von	10/2021
Faunistische Untersuchungen mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung, Planbar Güthler GmbH, Ludwigsburg	in der Fassung von	10/2021

Umweltbericht wird aktuell erstellt

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Auf § 213 BauGB (Ordnungswidrigkeiten) wird verwiesen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan „130 Friedhof Öschelbronn“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieses Bebauungsplans mit den hierzu ergangenen Gemeinderatsbeschlüssen übereinstimmen.

Niefern-Öschelbronn, den ...

.....
Birgit Förster
Bürgermeisterin

Teil B - Planungsrechtliche Festsetzungen

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)

Die Rechtsgrundlagen gelten jeweils in den zum Zeitpunkt des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung rechtskräftigen Fassungen.

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1 Wald- / Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 und Nr. 18b BauGB)

Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof (gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB)

In der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof ist ein Friedhof mit friedhofstypischen baulichen Anlagen (z.B. Kapelle, Aussegnungshalle etc.) mit dazugehörigen Nebenanlagen (z.B. Unterstände für Geräte etc.) zulässig.

Fläche für Wald mit der Zweckbestimmung Bestattungswald (gem. § 9 (1) Nr. 18b BauGB)

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Die zulässige Grundfläche entspricht der im zeichnerischen Teil festgesetzten überbaubaren Fläche.

Die Bezugshöhe zur Ermittlung der maximalen Wand- und Firsthöhe wird im zeichnerischen Teil als absolute Höhe über Normalhöhennull festgesetzt.

Die Wandhöhe ist bei geneigten Dächern das Maß zwischen der Bezugshöhe und dem Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand mit der Oberkante Dachhaut. Die maximal zulässige Wandhöhe WH ist im zeichnerischen Teil festgesetzt.

Bei Flachdächern ist die maximale Wandhöhe WH das Maß zwischen der Bezugshöhe und dem oberen Wandabschluss bzw. der Oberkante Flachdachattika.

Die Firsthöhe gilt nur für geneigte Dächer und ist das Maß zwischen der Bezugshöhe und dem höchstgelegenen Punkt der Dachhaut. Die maximal zulässige Firsthöhe FH ist im zeichnerischen Teil festgesetzt.

3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen im zeichnerischen Teil festgesetzt.

4 Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

Stellplätze sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der festgesetzten Fläche für Stellplätze zulässig.

Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

5.1 Oberflächen von Stellplätzen und Wegen

Stellplätze und Wege sind wasserdurchlässig zu befestigen soweit keine Gefahr des Eintrags von wassergefährdenden Stoffen besteht und soweit technisch und/oder rechtlich nichts anders geboten ist.

Weitere Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden nach Vorlage des Umweltberichts festgesetzt.

6 Pflanzgebote / Pflanzbindungen (§9 (1) Nr. 25a) und b) BauGB)

Teil C - Hinweise zum Bebauungsplan

1 **Belange des Denkmalschutzes**

Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege des Landesamtes für Denkmalpflege unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.

2 **Altlasten**

Bei Hinweisen auf bodenfremde Auffüllungen, Materialien oder lokale Verunreinigungen sind die zuständigen Behörden unverzüglich zu benachrichtigen. Maßnahmen zur Erkundung, Sanierung und Überwachung sind bei Bedarf zuzulassen. Gegebenenfalls erforderliche Sanierungsmaßnahmen können im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vollzogen werden.

3 **Artenschutz**

Rodungsarbeiten und Baumaßnahmen an Gebäuden

Rodungsarbeiten und Baumaßnahmen an Gebäuden dürfen nur von Oktober bis Februar durchgeführt werden. Bei Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums ist der Nachweis zu erbringen, dass artenschutzrechtliche Tatbestände nicht erfüllt werden.

Weitere Hinweise zum Artenschutz werden nach Vorlage des Umweltberichts ergänzt.

4 **Grundwasser**

Bei der späteren Nutzung des Geländes sind die Schutzbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung vom 25.11.2002 für die Zone III und IIIA sowie die einschlägigen technischen Regelwerke zu beachten.

5 **Bodenschutz/Erdaushub**

Im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche wurden vorwiegend bindige Deckschichten (kiesig bis sandige Tone und Schluffe) erschlossen. Die Sickerfähigkeit des Geländes ist daher als gering einzustufen. Bei den Erkundungsarbeiten am 27.05.2021 wurde kein Wasser angetroffen. Aufgrund der Lage des Untersuchungsgebiets (Hanglage) ist damit zu rechnen, dass der Grundwasserspiegel erst in größerer Tiefe (>10 m) zu erwarten ist.

Die Hinweise werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Teil D - Begründung zum Bebauungsplan

1 Planerfordernis

Aufgrund des weiteren Bedarfs an Bestattungsmöglichkeiten ist es notwendig den bestehenden Friedhof im Ortsteil Öschelbronn, der Gemeinde Niefern-Öschelbronn, zu erweitern. Ziel des Bebauungsplans ist die Erweiterung des bestehenden Friedhofes für Erdbestattungen und die Schaffung der Voraussetzungen für einen Bestattungswald für Urnenbestattungen am Baum.

Für diese Erweiterung hat die Gemeinde zusammen mit dem Forst ein Konzept für die Friedhofserweiterung erarbeitet. In der untenstehenden Grafik ist die Aufteilung der Fläche dargestellt:



Teilfläche 1 (orange Umrandung) ist für die Erweiterung herkömmlicher Gräberfelder vorgesehen. Die Teilflächen 2 – 4 sollen einer Nutzung als Bestattungswald (Urnenbestattung unter Bäumen, kein Friedwald) zugeführt werden.

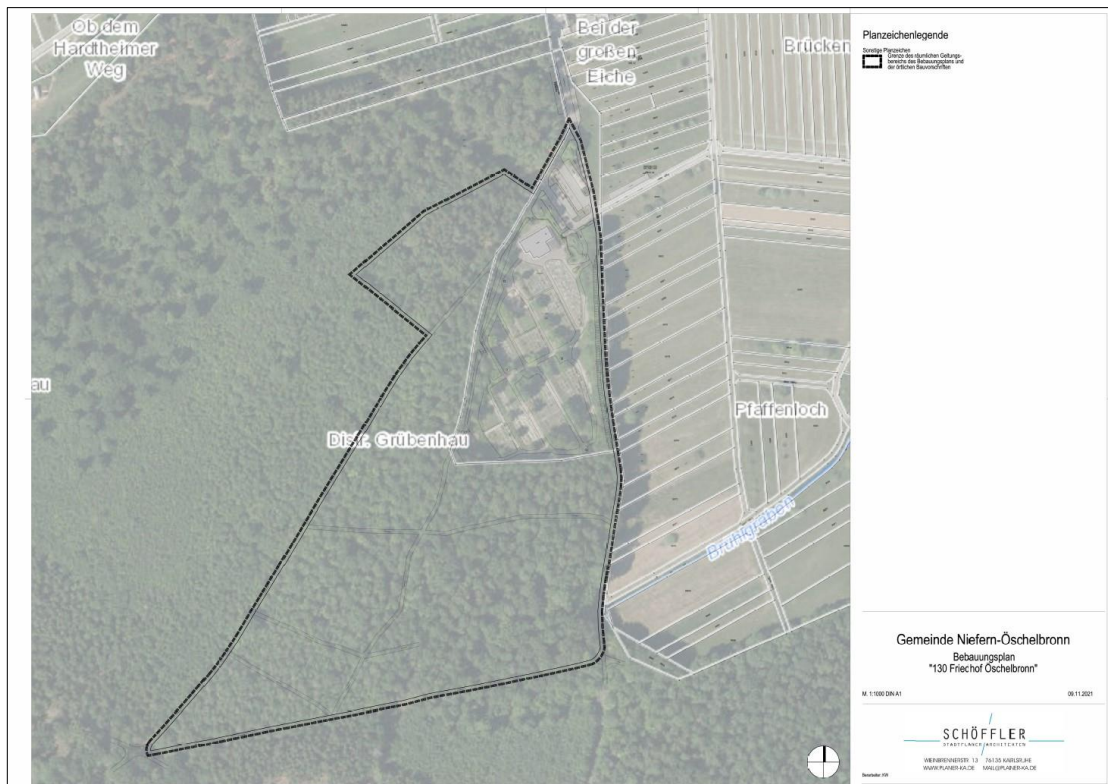
Die Belegung der vorgesehenen Fläche für den Bestattungswald erfolgt in Abschnitten gemäß der Teilflächennummerierung, sodass nicht direkt die gesamte Fläche in Anspruch genommen wird.

Die Flächen für den Bestattungswald können in Abstimmung mit dem Forst Wald bleiben. Für die Erweiterung der Gräberfelder in Teilfläche 1 ist vorgesehen eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof festzusetzen. Daher ist für diese Fläche eine Waldumwandlungserklärung und eine Änderung des Flächennutzungsplan notwendig. Aus diesem Grund ist die Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich. Ein Waldumwandlungsantrag wird aktuell erstellt und eine entsprechende Ersatzfläche bereitgestellt.

2 Abgrenzung des Plangebiets / Örtliche Gegebenheiten

Der Geltungsbereich ist dem zeichnerischen Teil zu entnehmen und umfasst eine Fläche von ca. 7,97 ha. Das Plangebiet befindet sich im Südwesten des Ortsteils Öschelbronn. Im Osten grenzen landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet, südlich, westlich und nördlich grenzt Wald an. Nördlich des Plangebiets liegt ein kleines Gewerbegebiet.

Aktuell wird das Plangebiet zum Teil bereits als Friedhof genutzt. Die restliche Fläche ist aktuell Wald (Grafik s. u.)



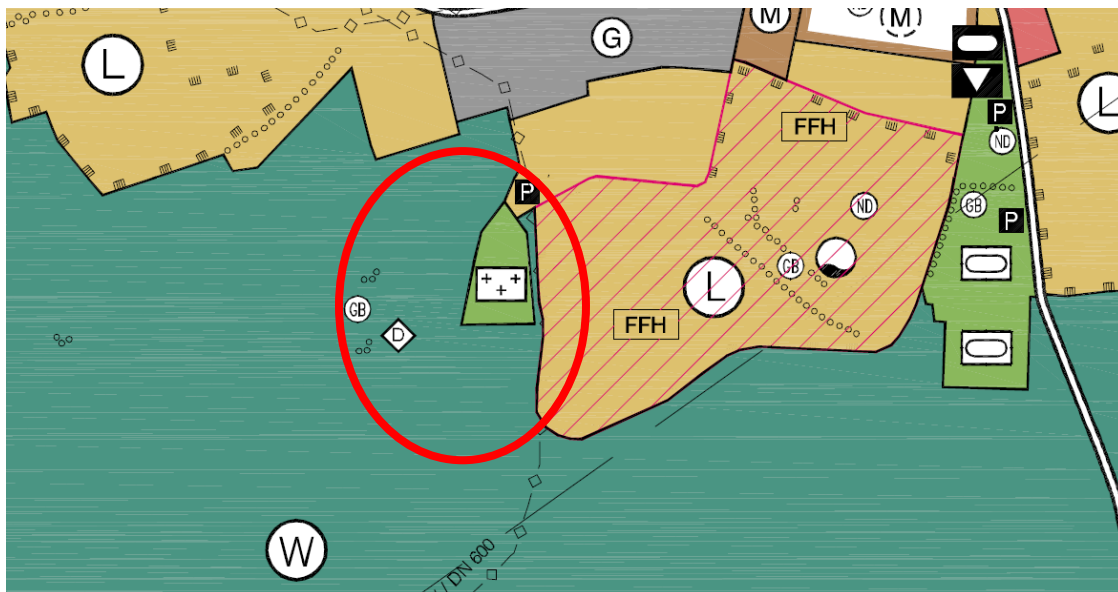
Da es für den bestehenden Friedhof noch keinen Bebauungsplan gibt, wurde dieser in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen um eine abgestimmte und geordnete Entwicklung zu sichern. Am bestehenden Friedhof sind keine Veränderungen geplant. Der Bestand (wie z.B. das Friedhofsgebäude und die Stellplätze im Norden des Friedhofs) wird planungsrechtlich gesichert.

Der bestehende Friedhof wird durch eine Einfriedung gefasst und abgegrenzt, zum Schutz der Waldfunktion ist für die Erweiterung der Gräberfelder ebenfalls eine Einfriedung bzw. ein Zaun geplant, dieser wird an die bestehende Einfriedung angepasst.

An den Feldweg östlich des Plangebiets grenzen das Landschaftsschutzgebiet „Nieferner Enzthal mit Seitentälern“ und das FFH-Gebiet „Enzthal bei Mühlacker“ an.

3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP)

Das Plangebiet wird im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes für die Stadt Pforzheim und die Gemeinden Birkenfeld, Ispringen und Niefern-Öschelbronn als Friedhof und Wald dargestellt. Aufgrund dessen, dass für die Teilfläche 1 wie zuvor beschrieben von Wald in eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof umgewandelt werden soll ist eine Änderung des FNP notwendig. Für die Fortschreibung des FNP 2035 wurde die Fläche bereits gemeldet.



Ausschnitt FNP, das Plangebiet ist in Rot verortet.

4 Verfahrensort

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt. Dies bedeutet, dass eine Umweltprüfung gemäß § 2(4) BauGB mit Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt werden muss und die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3(1) und § 4(1) durchzuführen ist. Es liegen keine Hinweise auf vorhandene geschützte Tierarten vor.

5 Verkehrserschließung/ Parkierung

Der Friedhof wird über den bestehenden Anschluss an den Streiflingsweg erschlossen. Der öffentliche Weg wird entlang der Teilfläche 1 „Erweiterung Gräberfelder“ am Waldrand weiter geführt, sodass das Friedhofsgelände nicht betreten werden muss um in den dahinter liegenden Wald zu gelangen. Zum Parken werden die vorhandenen Stellplätze, im Norden des Friedhofs, genutzt.

Auf dem bestehenden Parkplatz, im Norden des Friedhofs, sind aktuell ca. 55 Stellplätze vorhanden. Gemäß der VwV Stellplätze sind je 2.000m² Grundstücksfläche 1 Stellplatz, mindestens jedoch 10 Stellplätze nachzuweisen. Die Grundstücksfläche des bestehenden Friedhofs mit der Erweiterung beträgt ca. 23.084m². Setzt man dies wie zuvor beschrieben ins Verhältnis ergibt sich eine notwendige Stellplatzanzahl von 12 Stellplätzen ($23.084/2.000=11,54$ aufgerundet 12). Die Fläche des Grundstücks des Bestattungswalds beträgt 51.307m². Dafür ergibt sich eine notwendige Stellplatzanzahl von 26 Stellplätzen ($51.307/2.000=25,65$ aufgerundet 26). Insgesamt sind daher 38 Stellplätze nachzuweisen, die auf dem bestehenden Parkplatz nachgewiesen werden können. Zudem stehen direkt angrenzend noch weitere Stellplätze zur Verfügung.

6 Ver- und Entsorgung/ Umgang mit Niederschlagswasser

Die Ver- und Entsorgung erfolgt über den Anschluss an die vorhandenen Netzsysteme.

7 Artenschutz

Zur Ermittlung der Auswirkungen auf den Artenschutz wurde eine Faunistische Untersuchungen mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung durchgeführt (Stand Oktober 2021, Planbar Güthler GmbH, Ludwigsburg). Diese kommt zusammenfassend zu folgender Beurteilung:

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bauvorhabens „Erweiterung Friedhof Öschelbronn“ erfolgen Eingriffe in einen Waldbestand. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Umsetzung des Bauvorhabens mit erheblichen Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich

relevanter Vertreter der Tiergruppen Vögel und Fledermäuse verbunden ist, erfolgten zwischen Februar und September faunistische Untersuchungen dieser Tiergruppen sowie die Erfassung nutzbarer Habitatstrukturen für diese Tiergruppen.

Die Erfassung der Brutvögel im Untersuchungsgebiet erbrachte Nachweise für 32 Vogelarten. Davon wurden 21 als Brutvögel eingestuft, sechs weitere Arten als potenzielle Brutvögel. Als Bruthabitate eignen sich im Vorhabenbereich Gehölze für Freibrüter und Höhlenbäume für Höhlenbrüter. Neben verschiedenen Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. der Einhaltung von Schonzeiten, wäre bei Entfernung von Habitatbäumen auch ein Ausgleich durch Vogelnisthilfen notwendig. Zudem ist ein Ausgleich der entfallenden Waldfläche an anderer Stelle über Aufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten erforderlich.

Im Rahmen von Detektorkartierungen wurden fünf Fledermausarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Untersuchungsgebiet bietet für Fledermäuse ein breites Spektrum an Jagdhabitaten und Quartiermöglichkeiten in Habitatbäumen. Sofern Habitatbäume entfernt werden, sind Vermeidungsmaßnahmen wie die vorherige Kontrolle auf eine ehemalige Quartiernutzung und/oder einen aktuellen Besatz durch Fledermäuse notwendig.

Insgesamt wurden 6 Bäume mit Habitatstrukturen verortet, welche sich als potenzieller Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Käferarten (insbesondere Heldbock und Eremit) eignen. Sofern eine Entnahme der o.g. Habitatbäume nicht zu vermeiden ist, sind vor der Entnahme Detailuntersuchungen für die relevanten totholz- und mulmbewohnenden Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durchzuführen.

Die Betroffenheit weiterer Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kann entweder aufgrund der aktuellen Verbreitung dieser Arten oder der vorhandenen Habitatstrukturen im Vorhabenbereich ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Umsetzung des Bauvorhabens „Erweiterung Friedhof Öschelbronn“ entfallen Nistplätze verschiedener freibrütender Vogelarten sowie ggfs. (potenzielle) Fortpflanzungs- und Ruhestätten höhlenbrütender Vogelarten, baumhöhlenbewohnender Fledermäuse sowie totholz- und mulmbewohnender Käfer. Für einzelne artenschutzrechtlich relevante Tierarten kann - ausgelöst durch das Vorhaben - unter Umständen die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt werden. Sofern jedoch die im vorliegenden Gutachten dargestellten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, ist die Umsetzung des Bauvorhabens „Erweiterung Friedhof Öschelbronn“ nach den Erkenntnissen der durchgeführten Untersuchung nicht geeignet Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu verletzen und damit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Die Maßnahmen zur Vermeidung werden als verbindliche Maßnahmen in die planungsrechtlichen Festsetzungen und in die Hinweise des Bebauungsplans übernommen.

8 Natura 2000

Zur Untersuchung der betroffenen Lebensräume und Arten ist eine Natura 2000 Vorprüfung erarbeitet worden (Stand Oktober 2021, Planbar GÜTHLER GmbH, Ludwigsburg).

Folgende Lebensraumtypen wurden untersucht:

- LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiese
- Bechsteinfledermaus
- Großes Mausohr

Bei der LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiese ist keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen der Tiergruppe Fledermäuse konnten innerhalb des Untersuchungsgebiets zwar keine Quartiere nachgewiesen werden (PLANBAR GÜTHLER GMBH 2021), aufgrund der Habitatausstattung kann eine Quartiernutzung innerhalb des Untersuchungsgebiets jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Werden im Zuge der Bauarbeiten für Fledermäuse geeignete Habitatbäume entnommen oder beschädigt, werden somit ggfs. (potenzielle) Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Bechsteinfledermaus und ggfs. (potenzielle) Ruhestätten des Großen Mausohrs zerstört.

Vermeidungsmaßnahmen:

- Die Entnahme von Habitatbäumen muss auf ein Minimum beschränkt werden.
- Verbleibende Habitatbäume innerhalb des Vorhabenbereichs sind bei unmittelbar angrenzenden Bautätigkeiten unter Maschineneinsatz durch geeignete Schutzmaßnahmen, z.B. durch Bauzäune, zu sichern.

- Die Beleuchtung der Friedhofsfläche muss auf ein Minimum beschränkt werden. Es sollte ausschließlich auf eine nach unten gerichtete Beleuchtung von Gehölzen oder anderen Objekten geachtet werden. Ziel sollte die Bündelung des Lichtes auf das zu beleuchtende Objekt sein. Es sind zudem ausschließlich Insekten schonende Leuchtmittel zu verwenden.
→ Sofern die o.g. Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, ist keine erhebliche Beeinträchtigung der Bechsteinfledermaus und für das Große Mausohr zu erwarten.

Die Vermeidungsmaßnahmen werden als verbindliche Maßnahmen in die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen.

9 Umweltbericht

Wird aktuell erarbeitet.

10 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

10.1 Grün- / Waldfläche

Die Fläche des bestehenden Friedhofs und die Erweiterung der Gräberfelder werden als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof festgesetzt. Zusätzlich zur Anlage des Friedhofs mit Grabfeldern, Wegen etc. ist die Errichtung friedhofstypischer baulicher Anlagen wie beispielsweise Kapelle, Aussegnungshalle etc., mit dazugehörigen Nebenanlagen wie beispielsweise Unterständen für Geräte und Gieskannen etc. zulässig.

Die Errichtung baulicher Anlagen wird auf friedhofstypische Anlagen begrenzt, um zu sichern, dass bauliche Anlagen in der Gesamtbetrachtung eine nur untergeordnete Bedeutung haben. Die Anlage von Grabfeldern soll den Großteil der Fläche des Friedhofs einnehmen.

Die Flächen für den geplanten Bestattungswald werden als Fläche für Wald mit der Zweckbestimmung Bestattungswald festgesetzt. Hierbei handelt es sich nicht um eine Friedhofsanlage im klassischen Sinn mit Einfriedigung, befestigtem Wegenetz, Grabmalen, Gräberreihen und „friedhofstypischen“ Gebäuden wie beispielsweise einer Aussegnungshalle. Bei Bestattungen kann die Aussegnungshalle des benachbarten „Friedhof Öschelbronn“ genutzt werden. Die Konzeption des Bestattungswalds beruht auf der Bestattung in naturnaher und naturbelassener Umgebung in freier Landschaft. Das Erscheinungsbild des bisherigen Waldgebiets wird nicht bzw. nur geringfügig verändert. Aus diesem Grund wird die Fläche des Bestattungswalds, in Abstimmung mit dem Forst, als Wald festgesetzt. Eine Waldumwandlung ist daher für diesen Bereich nicht notwendig.

10.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt durch die Wandhöhe (WH) und Firsthöhe (FH) gemäß Eintrag im zeichnerischen Teil. Die zulässige Grundfläche entspricht der im zeichnerischen Teil festgesetzten überbaubaren Fläche.

Über die Höhenfestsetzungen und die Bezugshöhe wird die Einpassung der geplanten Bebauung in den umgebenden Gebäudebestand gesichert.

10.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Wird keine Bauweise festgesetzt, so sind die Nachbarschützenden Abstandsflächen gemäß LBO einzuhalten.

Außerdem wird auf die Festsetzung einer Bauweise verzichtet, da diese durch die Baufenster ausreichend bestimmt werden. Um das bisherige Friedhofsgebäude und eventuelle kleinere Änderungen/ Erweiterungen planungsrechtlich zu sichern wird für den Bereich des Friedhofsgebäudes ein entsprechendes Baufenster festgesetzt, dieses orientiert sich eng am Bestandsgebäude. Zur Sicherung einer möglichen Erweiterung friedhofstypischer baulicher Anlagen (z.B. Abstellmöglichkeit für Geräte und Lagerfläche), wird gemäß Planzeichnung ein zweites Baufenster festgesetzt.

10.4 Stellplätze und Nebenanlagen

Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und der festgesetzten Fläche für Stellplätze zulässig. Die festgesetzte Fläche für Stellplätze entspricht der Fläche des bereits bestehendem Friedhof-Parkplatzes. Dadurch wird der bestehende Parkplatz planungsrechtlich gesichert und es wird sichergestellt, dass keine weiteren (Wald-)Flächen für Parkplätze in Anspruch genommen werden. Durch die Erweiterung des Friedhofs werden keine zusätzlichen Stellplätze benötigt, da auf dem Friedhof nicht mehrere Bestattungen gleichzeitig stattfinden können. Für Besucher des Friedhofs sind die bestehenden Parkplätze ausreichend.

Nebenanlagen werden sowohl innerhalb, als auch außerhalb der überbaubaren Fläche zugelassen. Dadurch soll eine flexiblere Gestaltung des Friedhofs ermöglicht werden. Unter Ziffer 1 der planungsrechtlichen Festsetzungen wird jedoch beschränkt, dass nur Nebenanlagen zulässig sind die der Nutzung des Friedhofs bzw. den friedhofstypischen Gebäuden zugeordnet werden können. Dadurch soll gesichert werden, dass bauliche Anlagen und Nebenanlagen in der Gesamtbetrachtung des Friedhofs eine untergeordnete Bedeutung haben.

10.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Die Festsetzungen zum Bodenschutz, **sowie den CEF-Maßnahmen** tragen dazu bei, die Auswirkungen der Eingriffe in die Schutzgüter zu vermindern und sichern den umweltrechtlichen Ausgleich sowie die erarbeitete artenschutzrechtliche Schutzkonzeption.

Die bestehenden Wege und Stellplätze haben Bestandschutz und können somit asphaltiert bleiben. Neue Wege und Stellplätze sind wasserdurchlässig zu befestigen.

10.6 Grünordnung

Die grünordnerischen Festsetzungen dienen einer angemessenen Freiflächengestaltung und dem umweltrechtlichen Ausgleich der durch die Planung verursachten Eingriffe in die Schutzgüter.